

Art. 1 Handelsrichter

(1) ¹Die Handelsrichter werden von den Präsidenten der Landgerichte ernannt. ²Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

(2) ¹Die Präsidenten der Landgerichte entscheiden auch über die Entbindung von dem Amt eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). ²Sie sind ferner zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Amtsenthebung eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 3 GVG.